

Sachbearbeitung Finanzverwaltung

Datum 23.04.2026

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 04.05.2026

BV 044/2026/1

Betreff: Musikschule Erbach - Anpassung der Musikschulgebühren

Anlagen: Anlage 1: Kalkulation Kostendeckungsgrad 61%
Anlage 2: 3. Änderung Gebührenordnung Musikschule Erbach ab 01.09.2026

Beschlussvorschlag

1. Der Kalkulation der Musikschulgebühren wird zugestimmt.
2. Zum Schuljahresbeginn 2026/2027 ab 1. September 2026 werden die monatlichen Gebühren wie folgt festgesetzt:

	neu	bisher
Musikalische Früherziehung (45 min.)	32,30 €	30,50 €
Einzelunterricht 45 – Minuten – Stunde	125,70 €	119,00 €
Einzelunterricht 30 – Minuten – Stunde	88,80 €	84,00 €
Gruppenunterricht (45 min) mit 2 Schülern	70,80 €	67,00 €
Gruppenunterricht (45 min) mit 3 Schülern	51,80 €	49,00 €
Gruppenunterricht (45 min) mit 4 Schülern	42,30 €	40,00 €
Gruppenunterricht (45 min) ab 5 Schülern	33,30 €	31,50 €
Gruppenunterricht (60 min) ab 5 Schüler	40,70 €	38,50 €
Ensemble	29,60 €	28,00 €

3. Die Änderung der Gebührenordnung wird beschlossen.

Cornelia Holsten

Achim Gaus
Bürgermeister

1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

2. Sachdarstellung

Im Jahr 2025 wurde in der Musikschule eine Kostendeckung von insgesamt 61% erreicht. Die Unterrichtsgebühren alleine (ohne Zuschüsse) deckten 54% der Kosten.

Bei einer unveränderten Gebühr würden wir in 2026 voraussichtlich eine Kostendeckung von 57% erreichen. Die Unterrichtsgebühren alleine (ohne Zuschüsse) würden 51% der Kosten decken.

Die Verwaltung hatte deshalb vorgeschlagen die Musikschulgebühren um moderate 2,11% zu erhöhen - als Mittelmaß zwischen der Belastung der Gebührenzahler und der angespannten Haushaltslage.

Eine solche Erhöhung bewirkt einen Kostendeckungsgrad von insgesamt rund 59 %. Die Unterrichtsgebühren alleine (ohne Zuschüsse) würden 52% der Kosten decken.

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 20.04.2026 nach ausführlicher Beratung dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen den Kostendeckungsgrad von 61% zu halten und die Verwaltung beauftragt eine entsprechende Kalkulation aufzustellen.

Die gewünschte Kalkulation mit einem Kostendeckungsgrad von 61% ist als Anlage beigefügt.

Um eine Kostendeckung von insgesamt 61% zu erreichen, müssen die Gebühren um 5,72% erhöht werden.

Diese Erhöhung der Gebühren ist Gegenstand des Beschlussvorschlags.